

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus

der Gemeinde Budenheim

Die Einwohner und örtlichen Vereine Budenheims sind berechtigt, das Bürgerhaus der Gemeinde Budenheim unter den nachstehend genannten Voraussetzungen zu benutzen. Anderen natürlichen und juristischen Personen kann das Bürgerhaus ohne Rechtsanspruch überlassen werden.

Der Zugang zur Nutzung ist öffentlich-rechtlich geregelt; die Benutzungsbedingungen und die Benutzungsüberlassung werden privat-rechtlich durch Mietvertrag bestimmt.

Alle Mieter dieser öffentlichen Einrichtung müssen mit dazu beitragen, die Kosten für Unterhaltung und Betrieb möglichst gering zu halten. Daneben sollte für die Mieter selbstverständlich sein, dass sie die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Bürgerhaus dient insbesondere folgenden Benutzungszwecken:
- a) Versammlungen und Veranstaltungen der örtlichen Vereine sowie der Volkshochschule Budenheim
 - b) Konzerte
 - c) Betriebsfeiern
 - d) Jahrgangs- und Familienfeiern
 - e) Ausstellungen
 - f) Film- und Lichtbildvorführungen
 - g) Versammlungen der Parteien und Wählergruppen
 - h) Veranstaltungen der Gemeinde und des Ausländerbeirates
 - i) Veranstaltungen der Kirchengemeinden, sofern eigene Räumlichkeiten nicht ausreichend sind.
- (2) Sportliche Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Gemeinde gestattet
- 1. der Sängervereinigung 1860 Budenheim e.V. dienstags in der Zeit in der Zeit von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr im Großen Saal Chorproben
 - 2. der Budenheimer Sportgemeinschaft 1960 zweimal wöchentlich, und zwar dienstags und mittwochs in der Zeit von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Großen Saal Kurse zur Bewegungstherapie durchzuführen, sofern keine Mietgesuche Dritter vorliegen,

3. dem Ballett und des Chores des Carneval-Club Budenheim 1925 e.V. montags in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr im Kleinen Saal Ballett- und Chorproben, soweit keine Mietgesuche Dritter vorliegen,

durchzuführen.

- (2) Die Nutzung des Bürgerhauses ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Budenheim zu beantragen. Die Schlüssel werden gegen Empfangsbekanntnis dem Mieter vom Beauftragten der Gemeinde ausgehändigt und sind dort wieder abzugeben. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt; dies gilt auch in den Fällen, in denen den Vereinsvorsitzenden nach Absatz 1 Schlüssel überlassen werden. Die dauernde Überlassung von Schlüsseln setzt voraus, dass vom Mieter eine Schlüsselversicherung abgeschlossen wird (Schließanlage).
- (3) Abweichend von den Regelungen des § 2 Absatz 1 Nr.1 können, vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Nutzers (Verein), Räumlichkeiten durch die Gemeinde an Dritte vermietet werden; in diesem Falle erfolgt eine anteilige Erstattung des Mietzinses an den jeweiligen Verein gemäß den Bestimmungen der Entgeltordnung.
Soweit Dritte bezüglich einer Anmietung der Räumlichkeiten unmittelbar an die Vereine herantreten und diese einer Überlassung der Räumlichkeiten zustimmen, ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu unterrichten; Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- (4) Die Gemeinde hat das Recht, das Bürgerhaus z. B. bei Eigenbedarf, bei Instandsetzungsarbeiten oder bei Schließung der Waldsporthalle vorübergehend zu schließen. Die Schließung soll mit den Mietern nach § 2 Abs. 1 abgesprochen werden. Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinde, Ersatzräume zur Verfügung zu stellen. Mögliche Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde werden ausgeschlossen.

§ 3 Pflichten der Mieter

- (1) Verantwortlicher Betreiber der Versammlungsstätte Bürgerhaus der Gemeinde Budenheim ist die Gemeinde Budenheim. Sie sorgt insbesondere für die bauliche Sicherheit und das Vorhalten ausreichender Rettungswege. Diese in § 38 Abs. 1-4 der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) niedergeschriebenen Betreiberpflichten werden für den Zeitpunkt der Anmietung mittels separater Vereinbarung auf den Mieter übertragen.
- (2) Die Garderobe ist abzugeben bzw. an den vorhandenen Kleiderablagen zu deponieren. Tische und Stühle dürfen nicht mit Garderobe belegt werden.
- (3) Der Mieter übernimmt bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen insbesondere:
 - a) den rechtzeitigen Erwerb des Aufführungsrechts und die Zahlungen an die GEMA, Bezirksdirektion Wiesbaden, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden, Telefon-Nr. 0611/79050,

- b) die Beantragung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis und ggf. einer Verkürzung der Sperrzeit.
Daneben hat der Mieter alle nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen/Erlaubnisse zu beschaffen.
- (4) Saaldekorationen sind vom Mieter zu stellen. Das Anbringen sowie Abräumen der Dekoration erfolgt durch den Mieter. Über Art und Zeit hat sich der Mieter mit der Gemeinde zu verständigen. Insbesondere ist den Vorschriften über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten Folge zu leisten. Für Beschädigungen an Wänden und Decken durch Anbringen von Dekoration haftet der Mieter. Die Zeit für das Anbringen sowie Abräumen von Dekorationen gilt als Saalbenutzung; soweit insgesamt der Raum für nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage in Anspruch genommen wird, fällt nur die einmalige Miete an. Das Aufstellen von Kulissen ist nur in den vorgesehenen Aufhängevorrichtungen und auf dem Boden frei aufstellbar erlaubt. Das Vernageln, Verschrauben oder Verübeln in den Wänden oder am Boden ist untersagt.
- (5) Das Anbringen von Bekanntmachungen oder Plakaten zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, darauf zu achten, dass Kraftfahrzeuge nur auf dem Parkplatz Waldsporthalle abgestellt werden. Widerrechtlich in dem Außenbereich des Bürgerhauses oder der Waldsporthalle abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Mieters/des Halters abgeschleppt werden. Das kurzfristige Be- und Entladen außerhalb der Feuerwehrezufahrt im Bereich des Bürgerhauses/der Waldsporthalle ist gestattet.
- (7) Der Mieter haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellt die hierfür erforderliche Aufsicht. Er ist gegenüber der Gemeinde für alle Schäden voll verantwortlich, die anlässlich der oder im Zusammenhang mit der Benutzung auftreten.
- (8) Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit in den Veranstaltungsräumen, der Lärmschutzverordnung und für die Beachtung aller Bestimmungen zum Schutze der Jugend.
- (9) Der Mieter hat die Reinigung der Tische, der Theke und des Geschirrs (Gläser, Teller, Bestecke etc.) selbst zu bewirken sowie den sonstigen angefallenen Abfall in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu beseitigen. Die Vorschriften über die Beseitigung von Abfall sind zu beachten.
Speisereste können im Bürgerhaus nicht entsorgt werden. Einzelheiten sind mit dem Beauftragten der Gemeinde bei der Schlüsselübergabe abzusprechen. Bei einer Küchenbenutzung ist eine Grob- bzw. Vorreinigung durchzuführen. Alle in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sowie die Toilettenanlagen sind nach Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen.
Geschieht die Reinigung nicht ordnungsgemäß, so ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen und in Rechnung zu stellen.
Die Nassreinigung des Bodens und der Toiletten erfolgen durch die Gemeinde, ebenso die Feinsäuberung der Küche und des Fußbodens des Thekenbereichs.

- (10) Schalteinrichtungen für Beleuchtung, Heizung, Belüftung und der Mikrofonanlage dürfen nur von eigens dafür eingewiesenen Personen betätigt werden. Entsprechendes gilt für die vorgehaltene Kücheneinrichtung (z. B. Spülmaschine, Kaffeemaschine) sowie die Getränkeschankanlage im Thekenbereich.
- (11) Die Fenster sind bei allen Veranstaltungen – mit Rücksicht auf die Anlieger – ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.
- (12) Der Mieter hat sich bei der Tisch- und Stuhlordnung ausschließlich an die bestehenden Bestuhlungspläne zu halten. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Fluchtwege in der erforderlichen Breite freigehalten werden. Gleichzeitig ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Personenzahl die vorgeschriebene Maximalgrenze nach dem Bestuhlungsplan nicht übersteigt.

§ 4 Haftung

- (1) Die Gemeinde Budenheim überlässt dem Mieter die Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet.
Eine Haftung für Unfälle, dem Mieter entstehende Schäden oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde nicht.
Der Mieter hat zu entscheiden, ob er die Einrichtung in ihrem jeweiligen Zustand tatsächlich nutzt.
- (2) Der Mieter ist Veranstalter und trägt das Risiko für das gesamte Programm sowie für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (3) Der Mieter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Aussteller, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für entstehende Folgeschäden.
- (4) Er hat die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, - bei Aufforderung – eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Gemeinde gegenüber zu erbringen. Die Gemeinde behält sich vor, gegebenenfalls eine Kautions zu verlangen.

§ 5 Entgelt

- (1) Der Mieter hat einen Mietzins nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Budenheim zu entrichten. Daneben kann eine Kautions grundsätzlich bis zum dreifachen des Mietzinses erho-

ben werden. Nebenforderungen zum Mietzins sind insbesondere Kostenersatz für unterlassene Reinigung, für Sachschäden am Bürgerhaus einschließlich seines Inventars und des Geschirrs.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde die Getränkeschankanlage zur Verfügung stellen. Die Reinigungskosten der Getränkeschankanlage hat der Mieter zu übernehmen.
- (3) Für den Ausschank / die Bewirtung kann die Gemeinde auf Antrag Gläser, Porzellan und Bestecke (Geschirr) zur Verfügung stellen. Der Mieter muss der Gemeinde mitteilen, welche Anzahl von Gegenständen benötigt wird. Der Mieter erhält sodann eine Liste des Bestandes. Ein sich nach der Veranstaltung ergebender Fehlbestand ist vom Mieter zu ersetzen.
- (4) Der Mietzins einschließlich einer Kautions ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung (Nutzung) zu zahlen.
- (5) Auf Antrag kann eine Befreiung oder Minderung des Entgelts erfolgen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die kulturellen oder sozialen Zwecken dienen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Budenheim.

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht in dem Bürgerhaus steht der Gemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; im Falle einer Überlassung an Dritte auch diesen, insbesondere nach den Vorschriften des Versammlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Mieter, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen den Mietvertrag verstoßen, können von der weiteren Mietung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss soll eine Anhörung erfolgen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.02.2022 in Kraft.
Die Benutzungsordnung vom 23.01.2020 endet zum 31.01.2022.

Budenheim, den 26.01.2022
Gemeindeverwaltung Budenheim

gez.

(Stephan Hinz)
Bürgermeister